

11/12 ✓

B M J

9330/29-2-31 476/2012

Berlin, 1. Juni 2012

04. Juni 2012

05. JUN. 2012

Hausruf: [REDACTED]

12_05_31 MinVL Gesamteinigung ER
28.6.12 rev 2 klar.doc

Referat: III B 4
 Referatsleiter: Herr Walz
 Referent: Herr Karcher

Betreff: Vorbereitung des ER am 28. Juni 2012hier: Entscheidung über das weitere Vorgehen zu den verbleibenden Punkten: Sitz und Zuständigkeit der Zentralkammer des Europäischen PatentgerichtsAnlagen

1. Für BK übergabefähiger Vorschlag zur Zentralkammerteilung
2. Polnischer Kompromissvorschlag 18239/11
3. F, D und VK Dreiministerschreiben zum Zentralkammersitz
4. MinVL zur Zentralkammerteilung vom 26.1.2012

ÜberHerrn UAL III B *22 4/6*Herrn AL III *4/6 (siehe Dienstbesprechung an)*EU-KOR *Nelu 4/6*Frau Staatssekretärin *4/6*Frau Minister *4/6*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

*2dA U
28/6/12*

I. Vermerk:

1. Verhandlungssituation

a) Ausgangslage

Unter PL.-Präs. konnten die Verhandlungen über eine europäische Patentreform (Paket EU-Patent und Europäisches Patentgericht) weitgehend abgeschlossen werden. EP, Rat und KOM haben sich auf den Text einer **EU-Patentverordnung** im Wege des sog. Trilog-Verfahrens verständigt. Sobald der Rat eine politische Einigung über die Gerichtsbarkeit herbeigeführt hat, beabsichtigt das EP die Verordnung in der Trilog-Fassung anzunehmen. Stimmt der Rat dieser Fassung - wie verabredet - zu, ist die Verordnung nach Artikel 294 AEUV wirksam verabschiedet. Die **Übersetzungsverordnung**, nach der auch für die Erteilung des EU-Patents das Drei-Sprachen-Regime des EPA (D, E, F) gelten soll, wird nach Artikel 118 (2) AEUV unmittelbar vom Rat nach der Anhörung des EP erlassen.

Bei der **Gerichtsbarkeit** hat die PL-Präs. auf dem WBF-Rat am 5.12.2012 einen Kompromissvorschlag zu den verbleibenden Kernpunkten vorgelegt (18239/11 – Anlage 2). Dieses Dokument wird von allen Mitgliedstaaten als Grundlage einer abschließenden Gesamteinigung angesehen. Die Diskussion hat sich allgemein auf eine einzig **verbleibende Kernfrage** nach dem **Sitz der Zentralkammer** erster Instanz verdichtet (dazu unter b.). Für DE gibt es darüber hinaus einen weiteren die Zentralkammer betreffenden Punkt von zentraler Bedeutung. Eine **Zuständigkeitserweiterung zugunsten der Zentralkammer darf nicht** dazu führen, dass die **Bedeutung der Lokalkammern ausgehöhlt wird** (dazu unter c.)

b) Verbleibende Kernfrage: Der Sitz der Zentralkammer

Nach den Beschlüssen der Europäischen Räte vom 30.1, 1.3. und 23.5. 2012 soll die verbleibende Sitzfrage bis Juni 2012 geklärt werden. DK.-Präs. und ER-Präs. van Rompuy streben damit eine **Gesamteinigung auf dem ER am 28.6.2012 an**.

Für den Sitz der Zentralkammer liegen vier ernstzunehmende **Bewerbungen** vor aus DE (München), FR (Paris), VK (London) und NL (Den Haag). Ausgangspunkt der Diskussion ist der Kompromissvorschlag der PL-Präs. vom 5.12.2011, der Paris als Zentralkammersitz vorsieht. DE hat insbesondere aus diesem Grunde dem Kompromissvorschlag nicht zustimmen können. Auch auf dem WBF-Rat am 30.05.2012 konnte keine Einigung in dieser Frage erzielt werden. Die DK-Präs. hat bisher keine eigenen Vorschläge unterbreitet sondern die Lösung dieser Frage als ein bilaterales Problem behandelt, das im Verhältnis DE und FR zu lösen sei.

FR (Schreiben vom 30.11.2011 – Anlage 3 a) und sodann DE (Schreiben vom 18.4.2012 – Anlage 3 b) haben ihre Sitzvorschläge jeweils mit Dreiministerschreiben (Justiz, Wirtschaft, Auswärtiges) bekräftigt und verbleiben bisher auf den eingenommenen Positionen. [REDACTED]

[REDACTED] VK, das zunächst seinen Vorschlag eher halbherzig vertreten hatte, hat nunmehr nach einer sehr kritischen Unterhausdebatte zur Gerichtsbarkelt mit einem eigenen Dreiministerschreiben (Schreiben vom 29.5.2012 – Anlage 3 c) zur Begründung seines Sitzvorschlages London nachgezogen. VK spricht sich im Übrigen ausdrücklich gegen München aus, weil die Gerichtsbarkelt ohnehin schon zu sehr nach deutschem Vorbild geprägt sei. NL bietet Den Haag als Kompromisslösung an.

Die DK.-Präs hat auf dem WBF-Rat am 30.05.2012 festgestellt, dass es keine Bewegung bei den „an dieser Frage besonders interessierten MS“ gegeben habe und daher diese Frage auf dem ER am 28.6.2012 entschieden werden müsse. Als Ausweg müsse ggf. auch eine „vierte Option“ in Betracht gezogen werden.

Nach internen Informationen aus der Fachebene der KOM soll ER-Präs. van Rompuy planen, auf dem ER am 28.6.12 für den Fall, dass zur Sitzfrage keine Einigung unter den MS zustande kommt, einen eigenen Vorschlag zu präsentieren. Ein Gespräch mit dem zuständigen Fachbereichsleiter bei der französischen Koordinierungseinheit beim Premierminister SGAE Herrn Laignelot am Rande des WBF-Rates am 30.5. bestätigt diese Information. Der ER-Präs. wolle in diesem Falle „einen Vorschlag machen, den niemand ablehnen könne“. Wie ein derartiger Vorschlag inhaltlich konkret aussehen würde, ist nicht bekannt. FR befürchtet, dass BEL (Brüssel) als Standort vorgeschlagen werden könnte. Auch Den Haag böte sich als Kompromisskandidat an.

Bewertung

Bei der gegenwärtigen Verhandlungssituation besteht die Gefahr, dass die Sitzfrage auch ohne Einigung der an einem Sitz interessierten MS auf dem ER im Juni entschieden wird, um zu einer Lösung zu kommen. Konkret ist zu befürchten, dass ER-Präs. van Rompuy einen Vorschlag machen wird, in dem die MS, die sich bisher kompromisslos für ihre eigenen Standorte eingesetzt haben, nicht berücksichtigt werden.

Sinnvoll erscheint es, die verbleibende Zeit bis zum ER zu nutzen, um eine Lösung der Sitzfrage im deutschen Interesse pro-aktiv mitzuformen, anstatt eine durch alle MS auf dem ER auf Vorschlag von van Rompuy konsensfähige Notlösung zu akzeptieren. [REDACTED]

-4-

[REDACTED] Insofern hat insbesondere das Dreiministerschreiben aus dem VK die Situation für DE und FR erschwert, weil dadurch ein dritter MS seine Kandidatur hochrangig bekräftigt hat. [REDACTED]

Referat III B 4 hatte Frau Minister mit Vorlage vom 26. Januar 2011 bereits über eine aus fachlicher Sicht bestehende Möglichkeit zur gleichwertigen Teilung der Zentralkammer nach Technikgebieten unterrichtet (Anlage 4). Gebildet werden können zwei im Wesentlichen gleichgroße Zuständigkeitsbereiche durch eine Aufteilung der acht nach der internationalen Patentklassifikation (IPC) bestehenden Technikgebiete der Sektionen A bis H in zwei Zuständigkeitspakete mit den Sektionen A bis D und E bis H. Auf dieser Grundlage ist ein für BK weitergabefähiges Papier dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1), nach dem für DE eine Präferenz für das geringfügig größere Zuständigkeitspaket A bis D besteht, in dem Bereiche wie der Fahrzeugbau, Werkzeugmaschinen und Chemie enthalten sind. Auch das geringfügig kleinere zweite Zuständigkeitspaket E bis H, bei dem deutsche Anmelder in den Sektionen E (Bauwesen, Erdbohren, Bergbau) sowie F (Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen) überproportional vertreten sind, wäre aber akzeptabel.

Vorschlag für DE-Position

[REDACTED]

- In der Sache gleichwertige Teilung der Zentralkammer zwischen München und Paris nach Gebieten der Technik. Präferenz für den Standort München für das Zuständigkeitspaket der IPC Sektionen A bis D.

c) **Zusätzliches DE – Petitum: Die Zuständigkeit der Zentralkammer**

Neben der Sitzfrage ist für DE die von der PL-Präs. vorgeschlagene Ausweitung der Zuständigkeit der ZK nicht annehmbar, soweit einem Beklagten eines Verletzungsverfahrens das Wahlrecht zustehen soll, dieses statt vor einer Lokal- oder Regionalkammer vor der Zentralkammer zu führen, wenn er das Patent überregional im Bereich von mindestens drei Regionalkammern verletzt.

Bewertung

Eine solche Regelung würde die Bedeutung der für DE so wichtigen Lokalkammern drastisch relativieren. Konkret würde dies bedeuten, dass ein deutscher Patentinhaber und Kläger K wegen einer Patentverletzung auf der Messe Düsseldorf zwar vor der Lokalkammer in Düsseldorf eine Verletzungsklage gegen den aus einem anderen EU-MS stammenden Beklagten B erheben könnte, der Beklagte B aber die Verweisung des Verfahrens an die Zentralkammer verlangen könnte, wenn er diese Verletzung überregional (im Gebiet von 3 Regionalkammern) begeht, was sich notfalls auch leicht konstruieren ließe. Auch BDI, BDP und PAK haben sich mit Nachdruck gegen ein derartiges Wahlrecht des Beklagten ausgesprochen.

Für DE zentrale Elemente der Gerichtsbarkeit sind an die Lokalkammern der Eingangsinstanz geknüpft. Zu nennen sind insbesondere die Besetzung der Lokalkammern 2:1 (zwei Richter aus dem Sitzstaat, ein auswärtiger Richter), die Möglichkeit der Trennung von Verletzung und Nichtigkeitsverfahren nach deutschem Vorbild und die Verhandlung der Lokalkammern in der Sprache des Sitzstaates. Diese Elemente gewährleisten, dass auch in einem europäischen System die deutschen Patentinhaber schnelle und effiziente Verfahren in Deutschland vor überwiegend mit erfahrenen deutschen Richtern besetzten Kammern auf Deutsch führen können, und zwar zukünftig mit europaweiter Wirkung der Entscheidung. Durch ein Beklagtenwahlrecht zugunsten der Zentralkammer, die komplett europäisch besetzt ist und bei der Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen im Verbund geführt werden, geriete die dezentrale Gerichtsstruktur insgesamt in eine Schieflage.

Da damit die besonderen Garantien für die deutsche Industrie an den für unsere Bedürfnisse passgenau geformten Lokalkammern hängen, gilt diese Bewertung unabhängig vom Ausgang der Debatte um den Sitz der Zentralkammer. Selbst in dem ~~—nunmehr—noch nicht mehr realistischen—~~ Szenario, in dem es gelänge die Zentralkammer vollständig nach München zu holen, könnte DE die mit der Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer einhergehende Schwächung der Lokalkammern nicht hinnehmen. Diese Einschätzung wird auch in den beteiligten Kreisen breit geteilt.

Vorschlag für eine deutsche Position:

- Das im PL- Kompromissvorschlag enthaltene Recht des Beklagten, die Verweisung des Verletzungsstreites von einer Lokalkammer an die Zentralkammer zu verlangen, wird abgelehnt.
- Streichung des Beklagtenwahlrechts aus dem Kompromisspaket.
- Alternativ: Ergänzung der im Kompromissvorschlag verbleibenden Formulierung in einer Weise, dass die Zuständigkeit der deutschen Lokalkammern nicht ausgehöhlt wird, z. B. wie folgt dadurch, dass das Wahlrecht auf Verfahren vor Regionalkammern begrenzt wird:

„If the defendant is domiciled within the European Union and the alleged infringement has occurred in the territory of three or more regional divisions, the defendant before a regional division should have the possibility to request a transfer of the case to the central division.“

Weitere alternative Formulierungsvarianten könnten im Rahmen von Gesprächen bei Bedarf entwickelt werden.

2) Taktische / operative Erwägungen

Die Verhandlungslage ist im besonderen Maße dadurch gekennzeichnet, dass einerseits die **Verhandlungen** nicht mehr ausschließlich durch die jeweiligen Fachminister sondern auch **auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs** geführt werden. Andererseits ist das **Zeitfenster für eine Abstimmung im Vorfeld des ER bis zum 28. Juni 2012 sehr begrenzt.**

-7-

Um in der verbleibenden Zeit zu belastbaren Absprachen zu kommen, erscheint eine Abstimmung zu den verbleibenden beiden Punkten unmittelbar durch die Hausleitung erforderlich. sinnvoll.

a) Allgemein

- Erforderlich wäre zunächst eine inhaltliche Abstimmung BMJ / BK zu den o.g. Positionen.

durch AA / G-17 Link müßte angehängt werden

b) Zentralkammersitz

Ne h

- [REDACTED]
- Abhängig vom Ergebnis der Sondierung PSt. / FR Europaminister könnte BK die Thematik auf der Ebene der Chefberater MD Meyer-Landrut / Philippe Leglise-Costa aufgreifen.

c) Zuständigkeit der Zentralkammer

- Kontaktaufnahme mit denjenigen MS, die ein besonderes Interesse am Beklagtenwahlrecht zugunsten der Zentralkammer haben und diese Regelung in den Kompromissvorschlag der PL-Präs. eingebracht haben. Sinnvoll erscheint in erster Linie ein Kontakt mit NL und SE.
- Statt einer Streichung dieses Punkts scheint es erfolgversprechender, die Regelung im PL-Kompromisspaket zu belassen und durch eine geringfügige Ergänzung (Vorschlag s.o. Seite 6) der Formulierung abzumildern, durch die
 - die Bedeutung der Lokalkammern unberührt bliebe,
 - das primär mit der Regelung von NL, SE und VK verfolgte Ziel, Beklagten die Möglichkeit zu erhalten, Verfahren vor unerfahrenen Regionalkammern z.B. in Osteuropa zu entkommen, erhalten bliebe.

-8-

- o die Ergänzung des PL-Kompromissvorschlags als Konkretisierung der bestehenden Formulierung dargestellt werden könnte und damit der Eindruck vermieden würde, das Kompromisspaket werde in einem weiteren Punkt aufgeschnürt.

II. Wv über

Herrn AL III

Herrn UAL III B

In III B 4



4/6

4/6

Anlage 1

BMJ, III B 4

1. Juni 2012

Gleichwertige Aufteilung der Zentralkammer des Europäischen Patentgerichts zwischen München und Paris.

I. Aufteilung der Zentralkammer nach Gebieten der Technik

Aus fachlicher Sicht wäre eine **Aufteilung der Zuständigkeiten** einer Zentralkammer mit Doppelsitz in München und Paris auf die beiden Standorte **an Hand des im jeweiligen Verfahren betroffenen Technikgebiets des streitbefangenen Patents** möglich. Auf gleiche Weise wird auch die Geschäftverteilung beim Bundespatentgericht oder den Beschwerdekammern des EPA vorgenommen. Patente werden nach einem ausdifferenzierten System, der sog. **Internationalen Patentklassifikation (IPC)**, verschiedenen Bereichen der Technik zugeordnet. Dabei wird die gesamte Technik vergleichbar dem Linnéschen System im Bereich der Pflanzen und Tiere in **verschiedene sog. „Sektionen“ (8 Sektionen A - E) gegliedert** und innerhalb dieser Sektionen wiederum in Hauptklassen, Klassen und Unterklassen etc. unterteilt. Da die Zahlen der in den einzelnen Sektionen vom Europäischen Patentamt erteilten Patente bekannt sind, könnten ohne Weiteres zwei **gleichstarke Gruppen von Technikgebieten** bestimmt werden. Jedem der beiden Standorte würde eine dieser Gruppen als Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Verletzungsklagen zugewiesen werden. München und Paris wären dann im Rahmen der Zuständigkeit der Zentralkammer jeweils für eine etwa gleich große Anzahl von Patenten zuständig.

Besonderer Vorteil einer solchen Aufteilung gegenüber anderen theoretisch denkbaren Möglichkeiten (z.B. örtliche Herkunft oder Anfangsbuchstaben der Parteien), wäre zunächst, dass eine gleichwertige **Aufteilung an Hand bekannter, objektiver Kriterien** gewährleistet werden könnte, die keinem Zweifel unterliegen und damit keinen Raum dafür bieten, dass einer der beiden betroffenen MS „**überevorteilt**“ werden könnte. Darüber hinaus hat eine solche Aufteilung der Zuständigkeit nach Technikgebieten den Vorzug, dass die **Zuständigkeit für ein Gebiet stets bei ein und demselben Standort** liegen würde, was eine Spezialisierung der Spruchkörper und einen damit verbundenen Effizienzgewinn ermöglichen würde. Schließlich **eignet sich** diese Weise der Zuständigkeitsteilung nicht nur für die Nichtigkeitsverfahren, sondern **auch für Verletzungsverfahren**, soweit der Zentralkammer Verletzungstreitigkeiten zugewiesen werden (insbesondere nach dem PL-Kompromissvorschlag vom 5./6.12. 2011 solche Verletzungsklagen gegen Beklagte mit Sitz außerhalb der EU sowie Verletzungswiderklagen). Alle diese Klagen würden ebenfalls nach Technikgebieten geteilt und den dafür jeweils zuständigen Spruchkörpern zur Entscheidung zugewiesen.

II. Gleichwertige Teilung durch Bildung von zwei Technikgruppen mit gleichem hohem Patentbestand

Um das Kriterium der Gleichwertigkeit zu erfüllen, müssen zunächst **zwei Gruppen** gebildet werden, die einen im Wesentlichen **gleich hohen Patentbestand** aufweisen. Darüber hinaus wird unter einem politischen Blickwinkel darauf zu achten sein, dass auch die 8 Sektionen möglichst hälftig (4:4) geteilt werden.

Eine klare und nachvollziehbare Teilung der Zentralkammer nach den fortlaufenden Sektionen der IPC Klassifizierung sähe wie folgt aus:

- **Zuständigkeitspakete**

- Sektionen A bis D

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: täglicher Lebensbedarf, Arbeitsverfahren, Transportieren einschließlich Fahrzeugbau, Chemie, Hüttenwesen Textilien, Papier. In diesen Sektionen A bis D wären insgesamt 31561 (2010) bzw. 33434 (2011) Patente betroffen. Auf die Gesamtzahl der erteilten Patente gerechnet wären dies 54,3% (2010) bzw. 53,8% (2011).

- Sektionen E bis H

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen, Physik, Elektrotechnik. In diesen Sektionen E bis H wären 26547 (2010) bzw. 28676 (2011) Patente betroffen, mithin 45,7% (2010) bzw. 46,2% (2011).

III. DE – Vorschlag für eine Zentralkammerteilung

Bei einer Teilung nach Technikgebieten an Hand der Internationalen Patentklassifikation sollten die beiden Standorte des Doppelsitzes der Zentralkammer entsprechend der folgenden Zuständigkeitsverteilung bedacht werden:

- 3 -

- München: Zuständigkeitspaket 1 - IPC Sektionen A bis D,
- Paris: Zuständigkeitspaket 2 – IPC Sektionen E bis H .

Nur zur internen Information innerhalb der Bundesregierung:

Eine Präferenz besteht für das Zuständigkeitspaket 1, weil es sich um das geringfügig größere Paket handelt und wichtige Bereiche, wie den Fahrzeugbau, Werkzeugmaschinen und Chemie enthält. Als Rückfallposition wäre aber auch das etwas kleinere Zuständigkeitspaket 2, bei dem deutsche Anmelder in den Sektionen E (Bauwesen, Erdbohren, Bergbau) und F (Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen) überproportional vertreten sind, akzeptabel.

in lag 2**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION****Brussels, 6 December 2011****18239/11****LIMITE****PI 181
COUR 78****NOTE****from: Presidency****to: Delegations****No. prev. doc.: 17580/11 PI 170 COUR 72****Subject: Draft Agreement on the creation of a Unified Patent Court
- Presidency compromise text**

Delegations will find attached, for information, the final compromise proposal tabled by the Presidency at the meeting of the Competitiveness Council on 5 December 2011.

ANNEX**Renewal fees**

The Council should agree by the way of a declaration that the renewal fees which are to be fixed by the Select Committee on the basis of the criteria spelt out in the Regulation should allow to all Member States that they keep their current renewal fee income while at the same time ensuring that those Member States which currently have a low renewal fee income that they will significantly increase their renewal fee income.

The financial contribution of the Member States hosting a local division, a regional division, the central division of the Court of 1st Instance or the Court of Appeal

The Presidency proposes that the host Member State provides for the necessary facilities (premises, office equipment including IT equipment) and, for the duration of the initial transitional period (first 7 years), provides and pays also for the administrative support staff without prejudice to the statute of the staff concerned.

Other financial contributions of the Member States

While the objective should be that the Unified Patent Court becomes self financing over time and in principle at the latest at the end of the initial transitional period (in 7 years), financial contributions will be required in the setting up phase.

The Presidency proposes that during the initial transitional period (first 7 years) the financial contributions are based on option A, namely: contributions based on the number of European patents in force and the number of European patents litigated in the Member State concerned, but without an equal contribution from all Member States. After the transitional period, it is expected that the Court has become self-financing. If it is not the case, contributions shall correspond to the scale applicable for the distribution of renewal fees for the patents with unitary effect.

Court's fees

In the last paragraph of the draft declaration, on p. 9 it should be clarified that the fee system should be mixed - composed of an intermediate fixed fee and an additional value based fee applicable above a certain ceiling.

The Contracting Member States consider that the fee system of the Unified Patent Court should be straightforward and predictable for the users. The Unified Patent Court should apply a mixed system of fixed and value based fees. The Court should be accessible for parties with limited resources. Thus the court fees should be set at an appropriate level. Whilst all users of the Unified Patent Court should contribute to its financing, users having more significant economic interests should provide a reasonable and proportionate contribution to the functioning of the Court, on the basis of an additional value-based fee, proportionate to the economic value of the case at stake in the specific procedure, applicable above a pre-defined ceiling. The fee system should provide adequate and specific tools to ensure proper access for small and medium sized enterprises to the Unified Patent Court, especially in relation to cases of high economic value."

Presidency proposes for paragraph 8 of the draft declaration that it should be clarified that such specific tools should be available not only for the SME but also for micro entities, natural persons, non-profit organisations, universities and public research organisation in order to align it with the specific measures in the two Draft Regulations.

Language of proceedings

While the principal should be maintained that the language of proceedings of a local division can be changed only with the agreement of both parties, the Presidency proposes as a matter of compromise that a party can address a request to the President of the Court who can change the language of proceedings into the language of the patent for reasons of fairness to that party, taking into account all relevant circumstances, including the position of the parties, in particular the position of the defendant. In such a case the necessity of specific translation and interpretation arrangements shall be assessed.

Actions to be brought to the central division.

The Presidency proposes as a compromise to give parties the choice to bring an infringement action before the central division if the defendant is domiciled outside the European Union.

If the defendant is domiciled within the European Union and the alleged infringement has occurred in the territory of three or more regional divisions, the defendant should have the possibility to request a transfer of the case to the central division. Furthermore if a revocation action is already pending before the central division the patent holder should have the possibility to bring an infringement action to the central division.

Transitional period

The Presidency proposes to fix the transitional period for "classical" European patents without unitary effect during which actions can still be brought before the national court, for an initial duration of 7 years and to foresee the possibility of prolongation for a maximum of up to a further 7 years.

The Presidency proposes that an opt-out for European Patents is available also for patents which have been granted or have been applied for also during the transitional period.

Revision clause

Many users of the patent system have argued for a broader range of provisions, which can be reviewed by the Administrative Committee in order to improve the functioning, efficiency and cost effectiveness of the Unified Patent Court and the quality of its judgements. Some Member States argue that such a review should require unanimity in the Administrative Committee, others fear that unanimity may render a necessary review too difficult.

The Presidency proposes as a compromise to maintain the three quarter majority for a review decision of the Administrative Committee but to give Member States the possibility to reject a review on the basis of their relevant internal decision making procedures.

Number of ratifications required for the entry into force

There is general agreement that the Unified Patent Court should enter into force once a minimum number of Member States have ratified the Agreement. The Presidency proposes as a matter of compromise that the number should be fixed at 13 Member States.

Breeders' privilege

The Council should agree by way of a declaration that in art. 8 of the Draft Regulation implementing the enhanced cooperation a further limitation of the patent protection should be added to cover acts excluded from patent protection as provided for by the MS for their territory in accordance with the implementation of the directive 98/44 on the legal protection of biotechnology inventions".

Local divisions

The Presidency proposes to increase the maximum number of local divisions in one Contracting Member State from three to four.

The seat of Central Division of the Court of 1st Instance, the seat of the Court of Appeal with the Registry and the seat of the Patent Mediation and Arbitration Centre

The Presidency proposes the seats of the Unified Patent Court in the following Member States:

Central Division: France (Paris)

Court of Appeal with the Registry: Luxembourg

Patent Mediation and Arbitration Centre - two seats: Slovenia (Ljubljana) and Portugal (Lisbon)

Training Facilities for judges: Hungary (Budapest)

Alex 3a

*Le Ministre d'État
Ministre des Affaires étrangères
et européennes*

*Le Garde des Sceaux
Ministre de la Justice
et des Libertés*

*Le Ministre de l'Économie,
des Finances
et de l'Industrie*

Paris, le 30.11.11 010432 CM

Monsieur le Vice-Président du Conseil,

Comme le Président de la République a eu l'occasion de l'écrire tout récemment au Premier ministre, M. Donald TUSK, la France soutient fortement la création d'un brevet à effet unitaire ainsi que la mise en place d'une juridiction unifiée des brevets. Il s'agit en effet d'un projet essentiel pour renforcer la compétitivité de l'économie européenne et celle des entreprises. Grâce à l'investissement décisif et efficace de la présidence polonaise, des progrès significatifs ont pu être enregistrés pour faire avancer ce dossier. La France estime ainsi possible et souhaitable de parvenir d'ici à la fin de l'année à un paragraphe de l'accord créant le système juridictionnel, qui se combinerait ainsi avec l'accord attendu prochainement sur les deux règlements mettant en œuvre la coopération renforcée.

Dans ce cadre, la France a l'honneur de vous faire connaître par la présente lettre sa candidature pour accueillir à Paris le siège de la division centrale de la future juridiction.

Il existe en France une longue tradition judiciaire et doctrinale en matière de propriété industrielle. C'est ainsi à Paris que fut signé le premier traité en la matière en 1883. Cette tradition s'est poursuivie et renforcée notamment avec le développement sur notre territoire de centres internationaux et européens de formation. Le Gouvernement français a par ailleurs eu l'occasion de démontrer son attachement à ce domaine d'activités lors de la présidence française en impulsant la mise en place de l'Observatoire européen de la contrefaçon, ou encore en accueillant l'année dernière le 42^{ème} Congrès mondial de la propriété intellectuelle et en organisant en février dernier à Paris le 6^{ème} congrès mondial de la contrefaçon et du piratage. Aujourd'hui, grâce à cette compétence et à cette expertise, la France se situe en deuxième position dans l'Union européenne tant en nombre de brevets déposés, ce qui en fait un pays majeur en termes de R&D, qu'en nombre de contentieux des brevets traités. Notre pays, et plus particulièrement la juridiction spécialisée située à Paris qui est compétente nationalement en matière de brevets, bénéficie ainsi de professionnels reconnus et d'un environnement propice à l'émergence d'un pôle mondial en matière de contentieux relatif à la propriété industrielle.

Son Excellence Monsieur Waldemar PAWLAK
Vice-Président du Conseil
Ministre de l'Économie de la République de POLOGNE
VARSOVIE

Le choix de Paris comme futur siège de la division centrale répondrait également à des préoccupations de nature pratique et logistique. Siège de nombreuses organisations internationales, la capitale française bénéficie d'infrastructures adaptées et efficaces facilitant l'accès à l'ensemble des acteurs européens.

Si la candidature française était accueillie favorablement, le Gouvernement français serait évidemment pleinement mobilisé pour que l'installation de la division centrale se fasse dans les meilleures conditions.

Enfin, nous sommes tous attachés à ce que le nouveau système que nous mettons en place fonctionne dès le départ de manière efficace et crédible pour le plus grand bénéfice des utilisateurs. L'Office européen des brevets (OEB) jouera un rôle majeur et accru dans le nouveau dispositif puisqu'il lui reviendra d'assurer la gestion des brevets à effet unitaire. La future juridiction, pour sa part, sera chargée de statuer sur la validité des brevets délivrés par l'OEB. La question du siège de la division centrale revêt dès lors une importance certaine quant à la perception par les acteurs de son rôle spécifique. Le choix de Paris répondrait à cet égard à un souci d'équilibre.

Le Conseil compétitivité du 5 décembre sera l'occasion de débattre, sous votre autorité, de l'ensemble des questions, dont fait partie le choix du siège de la division centrale, qui doivent être résolues afin de parvenir à un accord d'ensemble permettant le paraphe de l'accord le 22 décembre de cette année. La France est déterminée à y contribuer en recherchant des solutions satisfaisantes pour chaque Etat membre.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Vice-Président du Conseil, l'expression de notre considération distinguée.



Alain JUPPÉ



Michel MERCIER



François BAROIN

Anlage 3b**Bundesministerium
der Justiz****Auswärtiges Amt****Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie****Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB**
Bundesministerin**Dr. Guido Westerwelle, MdB**
Bundesminister**Dr. Philipp Rösler**
Bundesminister

**Seiner Exzellenz
dem Minister für Unternehmen und Wachstum
des Königreichs Dänemark
Herrn Ole Sohn
Erhvervs- og Vækst Ministeriet
Slotsholmsgade 10-12
1216 COPENHAGEN
KÖNIGREICH DÄNEMARK**

Berlin, den 18. April 2012

Sehr geehrter Herr Kollege,

die Verhandlungen zur Schaffung eines europäischen Patents mit einheitlicher Schutzwirkung und eines Europäischen Patentgerichts, das mit der Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten mit Wirkung für alle 25 an der verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich teilnehmenden Mitgliedstaaten betraut werden soll, stehen kurz vor dem Abschluss. Unter polnischer Präsidentschaft konnten die Beratungen dieses wichtigen Vorhabens entscheidend vorangetrieben werden. Die Verhandlungen über den Text der Patentverordnung und der dazugehörigen Übersetzungsverordnung sind in der Sache im Wesentlichen abgeschlossen. Bei der europäischen Patentgerichtsbarkeit konnten nach intensiver Diskussion die offenen Punkte auf die die Zentralkammer erster Instanz betreffenden Fragen nach ihrem Sitz und ihrer Zuständigkeit eingegrenzt werden. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs hat auf seiner Sitzung im März beschlossen, dass eine Gesamteinigung bis Juni 2012 erfolgen sollte.

Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorhaben seit Langem mit großem Nachdruck. Wir sind der Auffassung, dass eine Einigung über ein Gesamtpaket der europäischen Patentreform in greifbare Nähe gerückt ist. Der dänischen Ratspräsidentschaft versichern wir unsere volle Unterstützung und sind überzeugt, dass die Verhandlungen unter Ihrem Vorsitz zu einem erfolgreichen Abschluss gelangen werden.

Bei der Frage nach dem Sitz der Zentralkammer hat Deutschland sich in den Verhandlungen für den Standort München eingesetzt. Diesen Vorschlag möchten wir erneut bekräftigen. Wir

- 2 -

sind davon überzeugt, dass die europäische Patenthauptstadt München der am besten geeignete Ort für einen solchen zentralen Sitz der europäischen Patentgerichtsbarkeit ist.

München ist nicht nur geographisch zentral in Europa gelegen und verkehrstechnisch über seinen Flughafen von allen Punkten Europas aus gut zu erreichen. München verfügt auf Grund seiner langen Tradition im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes in Europa über eine herausragende fachliche Infrastruktur. Münchner Einrichtungen wie das Bundespatentgericht, das Deutsche Patent- und Markenamt oder auch wissenschaftliche Institute wie z. B. das Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, deren Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinaus anerkannt wird, haben sich um die Entwicklung des Patentrechts verdient gemacht und maßgeblich zur Kultur des europäischen Patentschutzes beigetragen.

Das Europäische Patentamt (EPA) hat aus diesem Grunde seit seiner Schaffung durch das Europäische Patentübereinkommen vom 5.10.1973 seinen Sitz ebenfalls in München. Die Nutzer des europäischen Patenterteilungsverfahrens vor dem EPA, das in der Zukunft für alle der europäischen Gerichtsbarkeit unterliegenden Patente gelten soll, haben langjährige gute Erfahrungen mit München gemacht und sich auf diesen Standort in ihrer Praxis eingestellt. Für sie ist wichtig, dass hochqualifizierte Patentanwälte und Rechtsanwälte an diesem Ort zur Verfügung stehen, die nicht zuletzt auf Grund ihrer Praxis aus den EPA-Verfahren über umfangreiche Erfahrung bei der Bearbeitung von Patentsachen in allen drei EPA-Amtssprachen Deutsch, Englisch und Französisch verfügen, in denen auch die Zentralkammer des Gerichts verhandeln wird.

Da die Zentralkammer als ihre Hauptaufgabe die Entscheidung über Nichtigkeitsklagen unter Mitwirkung Technischer Richter haben soll, kann gerade auch die Zentralkammer selbst von dem in München vorhandenen Sachverstand profitieren. Technische Richter aus zahlreichen Mitgliedstaaten und allen Gebieten der Technik stehen z. B. bei den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und beim Bundespatentgericht, wo eine umfassende Erfahrung in der Behandlung dieser Prozesse besteht, für eine Bestellung an die Zentralkammer zur Verfügung. In diesem Sinne haben wir für München nicht nur von den Vertretern der maßgeblichen deutschen Nutzerverbände, sondern auch von zahlreichen anderen Mitgliedstaaten Unterstützung erfahren, die wie wir der Auffassung sind, dass der Sitz der Zentralkammer an einem gut erreichbaren, zentral in Europa gelegenen Ort sein sollte, an dem eine lange Tradition im Patentrecht besteht.

- 3 -

Aus allen diesen Gründen erscheint es uns angemessen, im Rahmen einer zukünftigen Regelung auf europäischer Ebene München als Sitz der Zentralkammer zu bestimmen.

Eine Abschrift dieses Schreiben erlauben wir uns den Regierungen der anderen an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Partnerländern sowie der EU-Kommission zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger)



(Dr. Guido Westerwelle)



(Dr. Philipp Rösler)

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 18 580 - 9001

Werderthor Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 18 17 - 2082

Schattenhofstraße 34-37
10115 Berlin
Tel.: 0 30 / 18 615 - 7600

BIS | Department for Business
Innovation & Skills



**Ministry of
JUSTICE**



Foreign &
Commonwealth
Office

Mr Ole Sohn
Minister for Business and Growth
Slotsholmsgade 10-12
1216 Copenhagen

Dear Minister,

The United Kingdom is keen to see a European patent system which can deliver real benefits for business, consumers and the wider European economy. We therefore look forward to the successful conclusion of negotiations on the Unitary Patent and Unified Patent Court (UPC) in a way that will optimise the system for patent protection across Europe, supporting innovative businesses and bringing growth to the European economy. The location of the seat of the Central Division of the Unified Patent Court (UPC) is still to be resolved. We share the aim to create a truly pan-European intellectual property (IP) system and the choice of location for the UPC is fundamental to this.

We strongly believe that London would be the most advantageous site for the Central Division of the UPC. It would balance well the other existing major players and institutions in the European IP world, and would reinforce the independence of the institutions responsible for both the grant of unitary patents and litigation of those patents – whilst providing a wider geographic representation of IP institutions across Europe.

We have received widespread encouragement for London's candidacy not simply from UK companies as you might expect, but also from pan-European and global business interests who recognise the city as a centre of excellence for patent litigation. It has a global reputation for the fair, effective and transparent resolution of international commercial disputes. As a result, London is already a centre for commercial litigation including international patent litigation. In a survey of global corporations, London was the most preferred seat for the resolution of international disputes¹.

Businesses of all sizes want to see a system for Europe which provides timely, efficient and robust judgements. This will enable them to make sensible commercial decisions, underpinning investment and driving growth. There is a tradition of hearing patent cases in the UK quickly. A recent study noted that the average wait for a large litigation case in the UK is 12 months with urgent cases reaching trial within 6 months. Following conclusion, a first-instance judgement will usually be handed down within 3-6 months.² These timings compare favourably with those of other major jurisdictions. This is in part down to the quality of the administration and support services as well as a proactive approach to case management.

¹ White & Case LLP, '2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration', October, 2010.

² A guide to patent litigation in England and Wales, Freshfields (September 2011)

As one of the most cosmopolitan cities in the world, London boasts a comprehensive ability to handle cases in all EU languages. That said, the Central Division will hear proceedings in the language of grant, so that in practice many of its cases will be heard in English. Practitioners estimate that up to 70% of the patent work is now in English, some 20% in German and the rest in French. In addition, the use of the English language will be attractive to users from outside the EU, notably the Far East and the Americas.

London has high-quality legal and communications infrastructure and a track record of dealing with the most complex cases. It has a wealth of highly experienced, technically expert legal advisors, advocates, and patent attorneys at the disposal of litigants appearing before the court which will contribute to the effectiveness and reputation of the UPC's central division. This strength as an international legal centre will continue to attract quality personnel from across the globe, providing a strong pool of resources from which the court and its users can recruit. UK support and training for the judiciary is widely considered to be of the highest standard and we look forward to working closely with judges from other systems across Europe in developing the UPC system to be representative of all participating states.

London has high quality facilities and court infrastructure ready for use, and all the amenities of a major world city. The Rolls Building is the biggest dedicated business court in the world – housing the UK's Commercial Court and Patents Court. London therefore boasts a wealth of experience in establishing world class legal facilities in line with the distinct requirements of the relevant users and professions. In addition, London is particularly accessible for court users from across Europe, and indeed the world, with its variety of global transport connections. To illustrate, London has more than twice as many flights from other EU Member States than does Munich.

The UK wants to see a European patent system that is fit for the 21st Century, that represents the best of all the separate traditions in Europe and that can win the confidence of users. A court that fails to win users' confidence will deter their use of the Unitary Patent and will not therefore bring the benefits to innovation and economic growth that we would all wish to see. We think that London offers the necessary expertise, international character and physical accessibility necessary for a truly European court.



VINCE CABLE



KENNETH CLARKE



WILLIAM HAGUE

Anlage 4
2/12 ✓

27. Jan. 2012

27. JAN. 2012

B M J

9330/29-2

Berlin, 26. Januar 2012

Hausruf: [REDACTED]

[REDACTED] 12_02_24
Aufteilung ZKMinVL Teilung ZK.doc

Referat: III B 4
Referatsleiter: Herr Walz
Referent: Herr Karcher

Betreff: Einigung auf ein Gesamtpaket bei der Europäischen Patentgerichtsbarkeit

hier: Option einer gleichwertigen Aufteilung der Zentralkammer

Über

Herrn UAL III B 26/1
Herrn AL III 1/27/1
EU-KOR 10-8-27-01
Frau Staatssekretärin 27/1

Frau Minister 1/27/2

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

- 2 -

I. Vermerk:

Frau Minister hat gegenüber dem DK-Minister für Unternehmen und Wachstum und WBF-Ratsvorsitzenden Ole Sohn am 18.01.2012 deutlich gemacht, dass Deutschland bei der Lösung der Sitzfragen des Europäischen Patentgerichts (Zentralkammer, Berufungsgericht) auf jeden Fall berücksichtigt werden müsse. Gleichzeitig hat Frau Minister die deutsche Bewerbung für München für den Sitz der Zentralkammer bekräftigt. Bei dem nachfolgendem „Beichtstuhlgespräch“ der DK-Präs. in Brüssel am 19.01.2012, an dem für BMJ Frau St'in, Herr Leiter EU-KOR und Herr UAL III B teilgenommen haben, hat die Präsidentschaft als mögliche Option die Teilung der Zentralkammer in die beiden Standorte München und Paris erwogen. DE hat Verhandlungsbereitschaft signalisiert, sofern es sich um eine gleichwertige Aufteilung zwischen den beiden Standorten handelt.

Zur Vorbereitung einer möglichen Diskussion über eine Zentralkammerteilung enthält II. ein Konzept für eine Aufteilung der Zentralkammerzuständigkeiten nach betroffenen Technikgebieten, das eine Gleichwertigkeit an Hand objektiver Kriterien ermöglicht und in fachlicher Hinsicht die durch einen Doppelsitz entstehenden Reibungsverluste soweit wie möglich minimiert. Schließlich enthält dieser Vermerk unter III. einen Handlungsvorschlag für das weitere Vorgehen.

II. Gleichwertige Aufteilung der Zentralkammer nach Gebieten der Technik

Aus fachlicher Sicht wäre eine **Aufteilung der Zuständigkeiten** einer Zentralkammer mit Doppelsitz in München und Paris auf die beiden Standorte **an Hand des im jeweiligen Verfahren betroffenen Technikgebiets des streitbefangenen Patents** möglich. Auf gleiche Weise wird auch die Geschäftsverteilung beim Bundespatentgericht oder den Beschwerdekammern des EPA vorgenommen. Patente werden nach einem ausdifferenzierten System, der sog. Internationalen Patentklassifikation (IPC), verschiedenen Bereichen der Technik zugeordnet. Dabei wird die gesamte Technik vergleichbar dem Linnéschen System im Bereich der Pflanzen und Tiere in verschiedene sog. „Sektionen“ (8 Sektionen A - H) gegliedert und innerhalb dieser Sektionen wiederum in Hauptklassen, Klassen und Unterklassen etc. unterteilt. Da die Zahlen der in den einzelnen Sektionen vom Europäischen Patentamt erteilten Patente bekannt sind, könnten ohne Weiteres zwei gleichstarke Gruppen von Technikgebieten bestimmt werden. Jedem der beiden Standorte würde eine dieser Gruppen als Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Verletzungsklagen zugewiesen werden. München und Paris wären dann im Rahmen der Zuständigkeit der Zentralkammer jeweils für eine etwa gleich große Anzahl von Patenten zuständig.

- 3 -

Besonderer Vorteil einer solchen Aufteilung gegenüber anderen theoretisch denkbaren Möglichkeiten (z.B. örtliche Herkunft oder Anfangsbuchstaben der Parteien), wäre zunächst, dass eine gleichwertige Aufteilung an Hand bekannter, objektiver Kriterien gewährleistet werden könnte, die keinem Zweifel unterliegen und damit keinen Raum dafür bieten, dass einer der beiden betroffenen MS „übervorteilt“ werden könnte. Darüber hinaus hat eine solche Aufteilung der Zuständigkeit nach Technikgebieten den Vorzug, dass die **Zuständigkeit für ein Gebiet stets bei ein und demselben Standort** liegen würde, was eine Spezialisierung der Spruchkörper und einen damit verbundenen Effizienzgewinn ermöglichen würde. Schließlich **eignet sich diese Weise der Zuständigkeitsteilung** nicht nur für die Nichtigkeitsverfahren, sondern **auch für Verletzungsverfahren**, soweit der Zentralkammer Verletzungstreitigkeiten zugewiesen werden (insbesondere nach dem PL-Kompromiss-vorschlag vom 5./6.12. 2011 solche Verletzungsklagen gegen Beklagte mit Sitz außerhalb der EU sowie Verletzungswiderklagen). Alle diese Klagen würden ebenfalls nach Technikgebieten geteilt und den dafür jeweils zuständigen Spruchkörpern zur Entscheidung zugewiesen.

Bei einer konkreten Aufteilung sind die tatsächlichen Zahlen der vom EPA in den einzelnen Sektionen erteilten Patente zu Grunde zu legen. Diese sind vom DPMA wie folgt ermittelt worden:

Sektionen nach IPC (Technikbereiche)	2010	2011
A – (täglicher Lebensbedarf)	9077	9582
B – (Arbeitsverfahren, Transportieren)	12726	13346
C – (Chemie, Hüttenwesen)	8553	9301
D – (Textilien, Papier)	1205	1205
E – (Bauwesen, Erdbohren, Bergbau)	1668	1659
F – (Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen)	5425	6001
G – (Physik)	8638	9035
H – (Elektrotechnik)	10760	11915
Gesamt	58108	62110

Um das Kriterium der Gleichwertigkeit zu erfüllen, müssen zunächst zwei Gruppen gebildet werden, die einen im Wesentlichen gleich hohen Patentbestand aufweisen. Darüber hinaus wird unter einem politischen Blickwinkel darauf zu achten sein, dass auch die 8 Sektionen möglichst hälftig (4:4 oder höchstens 5:3) geteilt werden. Schließlich kann als internes

- 4 -

Kriterium bei der Auswahl der Zuständigkeiten für München zusätzlich berücksichtigt werden, in welchen Technikbereichen die deutschen Anmelder überproportional stark vertreten sind.

Die folgenden beiden Modelle wären denkbare Varianten einer gleichwertigen Aufteilung:

Modell 1 – Teilung der fortlaufenden Sektionen

- **Zuständigkeitspakete**

- Sektionen A bis D

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: täglicher Lebensbedarf, Arbeitsverfahren, Transportieren, Chemie, Hüttenwesen Textilien, Papier. In diesen Sektionen A bis D wären insgesamt 31561 (2010) bzw. 33434 (2011) Patente betroffen. Auf die Gesamtzahl der erteilten Patente gerechnet wären dies 54,3% (2010) bzw. 53,8% (2011).

- Sektionen E bis H

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen, Physik, Elektrotechnik. In diesen Sektionen E bis H wären 26547 (2010) bzw. 28676 (2011) Patente betroffen, mithin 45,7% (2010) bzw. 46,2% (2011).

- **Bewertung**

Eine Teilung in dieser Weise würde im Wesentlichen eine hälftige Teilung garantieren und gleichzeitig von anderen MS in der sich zuspitzenden Debatte um den Zentralkammersitz im Rahmen einer Diskussion über eine Sitzteilung als Versuch einer pragmatischen, einfach handhabbaren Lösung wahrgenommen. Demgegenüber besteht die Gefahr, dass eine weiter gehende Differenzierung nach – evtl. für D interessanteren - Hauptklassen, Klassen etc. oder ein Ansatz, der über eine 50 : 50 %-Aufteilung hinausginge, eher als kleinlich oder aber sogar als „Rosinenpicken“ in Bezug auf besondere Gebiete der Technik angesehen würde. Einen solchen Eindruck sollte DE vermeiden, um die für München bestehenden Sympathien nicht zu verspielen. Diese Rolle sollte DE lieber FR überlassen, das bisher wenig Flexibilität zeigt.

- 5 -

Würde DE der geringfügig kleinere Teil (E bis H) des Paketes zufallen, wären darin zumindest zwei Sektionen betroffen, in denen deutsche Anmelder gegenüber dem Durchschnitt von 22% der Anmeldungen einen besonders hohen Anteil von 31,5% (Sektion E - Bauwesen, Erdbohren, Bergbau) bzw. 33,9% (F - Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen) haben.

Modell 2 – Zusammenstellung einzelner Sektionen

- **Zuständigkeitspakete**

- Sektionen B, E, F und G (Untervariante: zusätzlich Sektion D)

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: Arbeitsverfahren, Transportieren, Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen, Physik (Untervariante zusätzlich Textilien, Papier). Betroffen wären dabei 28475 (2010) bzw. 30041 (2011) Patente, d.h. 49% (2010) bzw. 48,4% (2011) der jeweils erteilten Patente.

In der Untervariante würde die Zahl der Patente auf 29680 (2010) entsprechend 51% und 31246 (2011) entsprechen einem Anteil von 50,3% steigen.

- Sektionen A, C, D, H (Untervariante: ohne Sektion D)

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: täglicher Lebensbedarf, Chemie, Hüttenwesen, Textilien, Papier, Elektrotechnik (Untervariante ohne Textilien und Papier). Betroffen wären insgesamt 29633 (2010) bzw. 32069 (2011) Patent, was einem Anteil von 51% (2010) bzw. 51,6% (2011) entspräche. In der Untervariante würden die Zahlen 28428 (2010) mithin 49 % und 30864 (2011) also 49,7% betragen.

- **Bewertung**

Dieses Modell erlaubt einerseits eine noch weitere Annäherung an eine hälftige Teilung. Andererseits liegt der zusätzliche Genauigkeitsgrad aber bei deutlich unter 5%, so dass der Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit nicht entscheidend für dieses Modell spricht. Die Untervariante hätte für D den Vorteil, dass im ersten Zuständigkeitspaket mit den Sektionen B, D, E und F alle Sektionen enthalten wären, in denen Anmelder aus Deutschland besonders stark vertreten sind. Nachteil allerdings wäre, dass in dieser Untervariante bei hälftiger Teilung der

- 6 -

betroffenen Patente insgesamt aber doch 5 der 8 Sektionen bei einem der beiden Zentralkammersitze angesiedelt wären, was in den Verhandlungen schwer durchsetzbar erscheint.

III. Handlungsvorschlag für das weitere Vorgehen

Aus fachlicher Sicht erscheinen beide Modelle einschließlich der Untervariante geeignet, eine gleichwertige Teilung der ZK sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungssituation, die in Bezug auf die ausstehende Sitzfrage von zunehmendem Unverständnis einer Reihe von MS (auf Ebene Staats- und Regierungschefs z.B. NL, BEL, SE) gekennzeichnet ist, wird **für den Fall einer Teilung der Zentralkammer vorgeschlagen, innerhalb der o.g. Teilungsoptionen flexibel aufzutreten**. Gesehen werden sollte auch, dass es um die Aufteilung des Sitzes eines europäischen Gerichts geht, an dem alle MS gleichermaßen beteiligt sind, so dass sich die DE-Sitzforderung nicht auf ganz konkrete nach Klassen etc. definierte Zuständigkeiten oder Zuständigkeitsanteile erstrecken kann. DE sollte daher auch gegenüber dem einfachen Modell 1 offen sein, das eine leicht handhabbare und objektiv überprüfbare Teilung vorsieht. Das Modell 2 könnte in die Erwägungen einbezogen werden. DE sollte aber nicht darauf beharren, da der begrenzte zusätzliche (Genauigkeits)gewinn des Modells 2 im Ergebnis in keinem Verhältnis zu dem möglichen Schaden steht, der eintreten könnte, wenn DE in den Verhandlungen als unflexibel wahrgenommen würde.

Erreicht werden sollte

- eine maximale Berücksichtigung von München bei der Sitzvergabe,
- eine Entschärfung der von der PL-Präs. vorgeschlagenen Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer, soweit dadurch die Bedeutung der Lokalkammern zu stark relativiert wird (Wahlrecht des Verletzungsbeklagten zur Zentralkammer).

Verhindert werden sollte, dass

- der Zentralkammersitz wegen mangelnder Flexibilität der großen MS an einen anderen MS (z.B. NL in Den Haag) fällt,
- DE der „schwarze Peter“ für eine Blockade zugeschoben wird, und
- eine Einigung nach zähem Ringen lediglich den Sitz der Zentralkammer beinhaltet und nicht mehr auf die für DE äußerst sensible Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer eingeht.

- 7 -

BMJ sollte daher im Hinblick darauf, dass BK derzeit weiterhin das Ziel verfolgt, die gesamte Zentralkammer nach München zu bringen,

- derzeit noch davon Abstand nehmen, einen eigenen Teilungsplan in die Debatte einzuführen,
- mit BK auf der Grundlage etwaiger Ergebnisse des ER vom 30.1. abstimmen, ob bzw. wann mit einem deutschen Vorschlag zur Teilung der Zentralkammer verbunden mit einer Begrenzung der Zuständigkeitserweiterung der Zentralkammer (Recht des Beklagten auf Verweisung von der Lokalkammer an die Zentralkammer) ein konstruktiver deutscher Vorstoß zur Herbeiführung einer Gesamteinigung unternommen werden sollte.

IV. Wv. über

Herrn AL III

Herrn UAL III B

in 9/2 (wie besprochen mit Herrn UAL III B telef. Gespräch)
hl 9/2

in Referat III B 4

Ua

BMJ, III B 4

15. Juni 2012

2011 U 26/6/12

Aktualisierung des Modells 2 aus der Ministervorlage vom 26.1.2012 zur gleichwertigen Aufteilung der Zentralkammer zwischen München und Paris.

Eine gleichwertige Teilung zwischen der Zentralkammer nach den Technikgebieten der Internationalen Patentklassifikation IPC in einer Weise, dass die deutschen Interessen in besonderem Maße berücksichtigt werden, könnte wie folgt aussehen:

1) Zuständigkeitspakete

- München: Sektionen B, D, E, F, G

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: Arbeitsverfahren, transportieren, Textilien, Papier, Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen, Physik.

Betroffen wären dabei 29680 (2010) bzw. 31246 (2011) Patente, d.h. 51% (2010) bzw. 50,3 % (2011) der jeweils erteilten Patente.

- Paris: Sektionen A, C, H

In diesem Zuständigkeitspaket wären Patente der folgenden Technikbereiche enthalten: täglicher Lebensbedarf, Chemie, Hüttenwesen, Elektrotechnik. Betroffen wären insgesamt 28428 (2010) mithin 49 % und 30864 (2011) also 49,7% der erteilten Patente.

2) Bewertung

Die Vorteile dieses Modells bestehen darin, dass es zahlenmäßig eine enge Annäherung an eine hälftige Teilung 50%:50% zwischen München und Paris erlaubt. Dem Standort München wäre darüber hinaus die Zuständigkeit für alle Technikgebiete zugewiesen, in denen Anmelder aus Deutschland überdurchschnittlich starke Anteile halten. Während über alle Sektionen gemittelt rd. 22 % der erteilten Patente von deutschen Anmeldern stammen, sind deutsche Patentinhaber in den Sektionen B (28,9%), D (32,1 %), E (31,5%) und F (33,9%) besonders stark vertreten. Enthalten sind dabei insbesondere die wichtigen Bereiche Fahrzeugbau und Maschinenbau. Für den Standort Paris wäre die Sektion C

(Chemie) von Bedeutung. Auch die Sektion H (Elektrotechnik) wäre für FR interessant, in der französische Anmelder stark vertreten sind.

Die Nachteile dieser Aufteilung liegen in der politischen Akzeptanz einer solchen Lösung. Auch wenn FR grds. eine hälftige Teilung akzeptieren würde, dürfte es gegenüber FR schwer durchsetzbar sein, dass die nach der IPC bestehenden 8 Sektionen ungleich im Verhältnis 5:3 zu Gunsten von München verteilt werden. Darüber hinaus dürfte auch die Akzeptanz der übrigen Mitgliedstaaten, die keinen Anteil an der Zentralkammer bekommen sollen, durch eine am nationalen Interesse ausgerichtete Verteilung der Zuständigkeit des Gerichts leiden (Vorwurf der Rosinenpickerei). Dieser Aspekt wöge umso schwerer, wenn ein Vorschlag des ER Präsidenten van Rompuy eine objektiver anmutende Alternativlösung enthalten sollte, wie z. B. eine Dreiteilung der Zentralkammer zwischen FR, DE und VK oder aber eines einzigen zentralen Sitzes in einem kleineren Mitgliedstaat wie NL oder BEL.